

HANDBALLVEREIN GLESIEN 1929 e. V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Handball-Verein Glesien 1929 e. V.

Kurzzeichen: HV Glesien 1929

und hat seinen Sitz in Glesien, Grünstraße 3

Der Verein ist im Vereinsregister des AG mit der Nummer VR 30593 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es den Sport im allgemeinen und die Sportart Handball im Besonderen zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er strebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder an. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen und Kreissportbund Nordsachsen, sowie im Sächsischen Handballverband. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände als verbindlich an. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen

sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände.

§ 5

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.

§ 6

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche ausschließlich die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jeder Abteilung stehen ein oder mehrere Abteilungsführer vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen regeln.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich durch Unterschrift zu den Bestimmungen der Satzung bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluß ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluß des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt wurde.

§ 8

Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt aus dem Verein (Kündigung),
- Streichung von der Mitgliederliste,

- Ausschluss aus dem Verein oder
- Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat erklärt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten oder anderweitigen Verbindlichkeiten bleiben hiervon unberührt.

§ 10

Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
- wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt,

- durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind Mitglieder ab 16 Jahre berechtigt.
- die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in den jeweiligen Abteilungen aktiv auszuüben.
- vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine - soweit von der Mitgliederordnung festgelegt - Aufnahmegebühr zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- den Satzungen des Vereins, der Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- die durch Beschluß der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.
- an allen Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung der Sportanlagen entsprechend dem festgelegten Umfang der Jahreshauptversammlung mitzuwirken.
- in allen aus der Mitgliedschaft erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, ausschließlich dem Vorstand des Vereins bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 13

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) der Vorstand
 b) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer, dem Jugendwart und dem Verantwortlichen für Presse und Spielplanung. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 14

Zusammentreffen und Vorsitz der Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Alle Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitglieder unter 16 Jahre ist die Anwesenheit zu gestatten.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden per Aushang im Vereinsheim (Schwarzes Brett) und auf der Vereinsseite im Internet.

Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 30 % der Mitglieder es beantragen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, oder der 2. Vorsitzende

§ 15

Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Ihrer Beschlußfassung unterliegen insbesondere:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Fachausschußmitglieder
- Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Bestimmung der Grundsätze der Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr
- Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- Genehmigung des Haushaltsvorschlages unter Beschlußfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel
- Festlegung des Umfangs zur Erhaltung der Sportanlagen

§ 16

Tagesordnung der Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu umfassen:

- Feststellen der Stimmberechtigten
- Rechenschaftsbericht der Organsmitglieder und der Kassenprüfer
- Beschlußfassung über die Entlastung
- Bestimmung der Beitragsgrundsätze für das kommende Geschäftsjahr
- Neuwahlen
- besondere Anträge

§ 17

Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- den 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Geschäftsführer
- dem Jugendwart
- dem Verantwortlichen für Presse und Spielplanung

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 18

Pflichten und Rechte des Vorstandes

Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verweistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

- Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.
- Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. bzw. 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei der Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
- Der Geschäftsführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er vertritt den Verein auch nach außen. Er hat am Schluß eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zu verlesen ist.

§ 19

Ehrenamtspauschale (Vergütungen für die Vereinstätigkeit)

- Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

- Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitglieder/Jahreshauptversammlung erlassen und geändert wird.

§ 20

Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer (Wiederwahl unbegrenzt zulässig) haben gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden zu übergeben haben, der hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet.

§ 21

Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluß vom Veranstaltungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 22

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 80 % unter der Bedingung, daß mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75 % der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann in jedem Fall beschlußfähig.

§ 23

Vermögen des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausscheidenden Mitgliedern steht ein Anspruch hierauf nicht zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Nordsachsen e.V., oder an eine andere gemeinnützige Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.


§ 24

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Glesien, den 07.06.2012


.....
gez. Jürgen Mittag


.....
gez. Thomas Meier